jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/6/9 5Nd505/98, 10ObS110/13v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.06.1998

Norm

ZPO §532 Abs2
ZPO §538
JN §31 VII

Rechtssatz

Die Delegierung des Verfahrens über eine Wiederaufnahmsklage von dem nach§ 532 Abs 2 ZPO zuständigen Prozessgericht erster Instanz an ein anderes Gericht aus Gründen der Zweckmäßigkeit (§ 31 JN) kommt erst in Betracht, wenn feststeht, dass es zu einer kontradiktorischen Auseinandersetzung kommt. Dazu muss bereits das Vorprüfungsverfahren nach § 538 ZPO abgeschlossen sein.

Entscheidungstexte

- 5 Nd 505/98
  Entscheidungstext OGH 09.06.1998 5 Nd 505/98
- 10 ObS 110/13v
  Entscheidungstext OGH 12.09.2013 10 ObS 110/13v
  nur: Die Delegierung des Verfahrens aus Gründen der Zweckmäßigkeit (§ 31 JN) kommt erst in Betracht, wenn feststeht, dass es zu einer kontradiktorischen Auseinandersetzung kommt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110052

Im RIS seit

09.07.1998

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at